

(111
24-9 129

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 3/69

URTEIL

Verkündet am
13. November 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Salomon G [REDACTED],
[REDACTED], Ave. B [REDACTED], B [REDACTED]-A [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], als Ab-
wickler der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 13. November 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1929 in B [REDACTED] als Sohn aus Polen stammender jüdischer Eltern geborene Kläger war in Belgien von Juni 1942 bis zum September 1944 rassistischer Verfolgung ausgesetzt. Er erwarb die belgische Staatsangehörigkeit am 11. Oktober 1948. Bis dahin war er polnischer Staatsbürger.

Für Freiheitsschaden wurde er als Flüchtling entschädigt. Den Antrag auf Rente und Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte die Entschädigungs-

- 3 -

behörde 1961 aus medizinischen Gründen ab, billigte jedoch Anspruch auf Heilverfahren wegen mäßiger vegetativer Dystonie im Sinne der wesentlichen Mitverursachung zu.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Landgericht aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG verneint und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt der Kläger, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger unter die von §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreise fällt. Der Kläger kann aber nach § 160 Abs. 2 BEG als Flüchtling zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen im wesentlichen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung des Senats RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG



schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

In Anwendung dessen wird das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Auf die besondere Lage der Juden in Polen am 11. Oktober 1948 kommt es nur an, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse die Rückkehr zuzumuten gewesen wäre. Für die Frage der Zumutbarkeit sind allein die dargelegten Gesichtspunkte maßgebend. Sie knüpfen vorwiegend an die Lage in dem Heimatland des Verfolgten und an deren allgemeine Beurteilung in der Bundesrepublik Deutschland zur maßgeblichen Zeit an. Deshalb ist für die Entschädigungsberechtigung nach § 160 BEG auch bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Anspruchstellern nicht auf die Verhältnisse ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten abzustellen.

Der Bescheinigung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 8. Februar 1957 kommt keine maßgebliche Bedeutung zu. Sie bietet keinen Anhaltspunkt dafür,

daß der Kläger bis zum 11. Oktober 1948 (§ 160 Abs. 2 BEG)
in Belgien als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention
formell anerkannt oder tatsächlich behandelt wurde.

Graf

Maaß

v.d. Mühlen

Zorn

Henkel